



# Aigner GemeindeInfo

... unser Zuhause

Sei d*A*bel  
igen

Ausgabe 210/Oktober 2022

Zugestellt durch Post.at

## Heizkostenzuschuss 2022/2023

(Antragstellung bis 28.02.2023)

Auch heuer wird von Seiten des Landes Steiermark für die Heizperiode 2022/2023 wieder ein Heizkostenzuschuss gewährt. **Die Förderhöhe beträgt für alle Arten von Heizanlagen € 340,00.**

Anspruchsberechtigt sind alle in der Steiermark wohnhaften Personen, die keinen Anspruch auf die Wohnbeihilfe neu haben und deren Haushaltseinkommen die nachfolgenden Grenzen nicht übersteigt. Personen, die Anspruch auf die Wohnbeihilfe neu haben, können keinen Antrag stellen, da die Wohnbeihilfe neu auch Betriebskosten umfasst bzw. fördert.

1-Personen-Haushalte:	€	1.371,00
Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften:	€	2.057,00
Erhöhungsbetrag pro Familienbeihilfe beziehendes Kind:	€	412,00

**ACHTUNG:** 13. und 14. Gehalt sind bei der Berechnung der Einkommensgrenzen ebenfalls zu berücksichtigen. Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

Für den Fall, dass Sie die oben genannten Kriterien erfüllen, nehmen Sie zur Antragsstellung (bis 28. Februar 2023) im Gemeindeamt bitte folgende Nachweise mit:

- Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate, **aller** im Haushalt lebenden Personen
- bei minderjährigen Kindern einen Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe

Halten Sie bei Antragsstellung am Gemeindeamt Ihren **IBAN** bereit.

Weitere Informationen unter [www.soziales.steiermark.at](http://www.soziales.steiermark.at)

## Großzügige Spendenbereitschaft der Ennstefel

Die **Ennstefel** haben im Kinderhilfe Haus Graz der Ronald McDonald Kinderhilfe eine Zimmerpatenschaft im Wert von € 3.650,00 übernommen. Mit dieser Spende kann Familien mit schwer kranken Kindern ein Zuhause auf Zeit in Kliniknähe gegeben werden.

Dafür auch von Seiten der Gemeinde Aigen ein herzliches Danke!

## 50 Jahre zu Gast in Aigen im Ennstal

Auf diese lange Zeit kann Familie Michalek aus Wien mit Freude zurückblicken. Der ehemalige Bundesminister für Justiz a.D. Dr. Nikolaus Michalek kommt seit beeindruckenden 50 Jahren im Sommer zur Familie Greimel am Seebacherhof nach Aigen. In dieser langen Zeit ist eine wahre Freundschaft und Verbundenheit entstanden, für diese sich Familie Greimel und die Gemeinde Aigen gemeinsam mit dem Tourismusverband Schladming-Dachstein, mit einer Ehrung bedankten. Ein herzliches Dankeschön gilt auch der Familie Radlingmaier vlg. Glitschnerhof für den herzlichen Empfang, das gute Essen und die Ausrichtung der Feier. Gemeinsam mit Freunden der Familie wurden Geschichten von den guten alten Zeiten aufgefrischt und man erinnerte sich an so manche lustige Urlaubserlebnisse.

## BuK.li – Dein Sprungbrett für Beruf & Karriere

Unternehmen, Schulen und Institutionen informieren praxisnah über Lehre, Jobs, Karriere, Schule und Weiterbildung im Bezirk Liezen.

**Freitag, 07.10.2022** von 09:00 bis 13:00 Uhr im Kur- & Congresshaus Bad Aussee

**Freitag, 21.10.2022** von 13:00 bis 17:30 Uhr in der Wirtschaftskammer Gröbming

**Freitag, 04.11.2022** von 13:00 bis 17:30 Uhr im Kulturhaus Liezen



## Auszug aus dem Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964 idgF.

Aus gegebenem Anlass der Auszug aus dem Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetz betreffend Einfriedungen und baulichen Anlagen entlang von öffentlichen Straßen:

### c) Verpflichtungen der Anrainer

#### § 24 Bauliche Anlagen und Einfriedungen

(1) Für bauliche Anlagen, Veränderungen des natürlichen Geländes und Einfriedungen an Straßen gilt Folgendes:

1. An Durchzugsstrecken ist die Baufluchtlinie, insofern eine solche schon festgesetzt ist, einzuhalten.
2. Innerhalb der angeführten Grenzen dürfen folgende Maßnahmen nicht vorgenommen werden:

	Grenze bei Landesstraßen	Grenze bei Gemeindestraßen
Errichtung und Zubau von baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes	15 m	5 m
Errichtung und Änderung von Einfriedungen, ausgenommen Zäune, welche die Ablagerung von Schnee nicht behindern	5 m	2 m

3. Die zuständige Straßenverwaltung hat auf Antrag Ausnahmen von den in Z 1 und 2 enthaltenen Vorschriften zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen, die Verkehrssicherheit und Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

4. Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen nach Einlagen des Antrages erteilt, so entscheidet auf Antrag die Landesregierung bzw. die Gemeinde über die Ausnahmebewilligung. Die Straßenverwaltung ist in diesem Verfahren Partei.

5. Die einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Entfernung der im Abs. 1 genannten Zonen ist zu messen:

1. vom äußeren Rand des Straßengrabens,
2. bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß,
3. bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittböschungskante,
4. in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette.

(3) Auf Antrag der zuständigen Straßenverwaltung hat bei Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 die Landesregierung, bei allen anderen Straßen die Gemeinde die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Verursachers anzuordnen.

*Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 60/2008*

**Weitere Informationen dazu erhalten Sie gerne am Gemeindeamt!**



**7. Aigner**  
**Neujahrskonzert**

---

**6. Jänner 2023**  
**Kartenvorverkauf**

**ab 17.10.2022 - Gemeindeamt Aigen**